



Inhaltsverzeichnis

051 Landratsamt Fürth
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zum Verbot von „Haustürgeschäften“ im Landkreis Fürth

052 Sparkasse Fürth
Aufgebot

053 Stadt Oberasbach
Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS)

054 Stadt Oberasbach
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTaGebS)

051 Landratsamt Fürth
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zum Verbot von „Haustürgeschäften“ im Landkreis Fürth

Zum Schutz vor der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erlässt das Landratsamt Fürth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das gewerbsmäßige Aufsuchen von Personen in deren Privatwohnungen ohne vorhergehende Bestellung („Haustürgeschäfte“) ist im Landkreis Fürth ab sofort bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Coronapandemie vom 27. März 2020 (BayMBl. Nr. 158) BayRS 2126-1-5-G verboten.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

1. Das Verbot gilt trotz vorhandener Reise-gewerbekarte.

2. Das Verbot unter Nr. 1 gilt vorläufig bis auf Weiteres. Das Landratsamt orientiert sich bei der Dauer an den Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung, derzeit geregelt in der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Diese gilt nach aktuellem Stand (02.04.2020) bis einschließlich 19.04.2020.

3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

4. Die Zuwiderhandlung gegen die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 3 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße mit bis zu 25.000,00 Euro geahndet.

Ferner schlägt sich ein Verstoß auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit durch, was zum unmittelbaren Widerruf der Reise-gewerbekarte führen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** ([... Beklagter, z. B. Freistaat Bayern...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Ge-

setzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zirndorf, den 03.04.2020

Sommerhäuser
Regierungsrat

Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/ Öffentliche Bekanntmachungen.

052 Sparkasse Fürth
Aufgebot

Wie glaubhaft gemacht wurde, ist folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Fürth zu Verlust gegangen.

Sparkonto Nr. 3246156750

Auf Antrag der Gläubiger werden die Inhaber des oben genannten Sparkassenbuches aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Fürth anzumelden. Wird das Sparkassenbuch während dieser Zeit nicht vorgelegt, erfolgt anschließend die Kraftloserklärung.

Fürth, den 02.04.2020
Sparkasse Fürth

053 Stadt Oberasbach
Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrich-
tungssatzung - KiTaS)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Kindertageseinrich-
tungen der Stadt Oberasbach
(Kindertageseinrichtungssatzung -
KiTaS)

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche
Einrichtung

(1) Die Stadt Oberasbach betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die Kindertagesstätte Storchennest im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

• als Krippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr – in Ausnahmefällen auch jünger – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,

• als integrativen Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, der bis zu einem Drittel von Kindern mit besonderem Förderbedarf besucht werden kann,

b) der Kinderhort am Asbachgrund im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich grundsätzlich an Schulkinder bis einschließlich 4. Klasse richtet

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Stadt Oberasbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den

Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG und aus einrichtungsinternen Regelungen.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kin-
dertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldeende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ³Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten anzugeben, welcher Impfschutz beim anzumeldenden Kind vorliegt.

(2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Zu den Buchungszeiten zählen auch die Bring- und Holzeiten. ⁵Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweiligen pädagogischen Konzepte und die damit verbundenen Regelungen an.

(4) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils

zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Es soll dabei nicht mehr als eine Änderung der Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres vorgenommen werden.

§ 5

Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen. ²Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. nur im Kindergartenbereich: Kinder mit besonderem Förderbedarf, wenn eine Integration möglich ist;

2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;

3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

5. Geschwisterkinder.

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) ¹Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden zunächst nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Oberasbach haben. ²Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Oberasbach haben (auswärtige Kinder) können aufgenommen werden, soweit und solange zum Zeitpunkt der Aufnahme freie Plätze verfügbar sind. ³Bei der Vergabe der Plätze an auswärtige Kinder werden die unter Absatz 2 festgelegten Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Bezugs der Kinder zu Oberasbach angewandt. ⁴Die Aufnahme der auswärtigen Kinder beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(4) ¹Kommt ein Kind nicht zum festgesetzten Anmeldetermin und wird es nicht entschul-

dig, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Abweichend hiervon ist

nach dem 30. April eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,

FSJ-Kultur – Dein Erfahrungsjoker in Bayern

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth kannst auch Du uns mit Deinem Einsatz bei einem Freiwilligen Sozialen Jahr unterstützen. Wir möchten Dir die Gelegenheit bieten, neue Erfahrungswerte zu sammeln und suchen ab 01.09.2020 für die Stelle:

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR IN DER KULTUR (FSJ-K)
eine junge Person (w/m/d) zwischen 18 und 27 Jahren (Vollzeit / befristet bis zum 31.08.2021).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Vorbereitung und Durchführung kultureller Aktionen (Kinderaktivwochen, Kultur erleben und erlesen, Theaterreisen etc.)
- Unterstützung bei Veranstaltungen (Berufsinformationmesse, Jobchecker, Turniere, Fachsymposien, Elternabende)
- Mitorganisation und aktive Teilnahme an den Spielmobilsätzen
- Entwicklung neuer Spielprojekte und eventuell Bau neuer Spiele/Spielgeräte
- Eigenverantwortliche Durchführung eines Projektes

MÖCHTEST DU FSJ SPRECHEN?

DANN BRAUCHST DU:

- Erfahrungen in der Kinder und Jugendarbeit, wünschenswert, jedoch keine Voraussetzungen
- Freude an der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit
- Sicherer Umgang mit den EDV-Standardprogrammen (Word, Excel, Outlook)
- Führerschein der Klasse B

WEITERE INFORMATIONEN

Es wird ein monatliches Taschengeld in Höhe von 380€ gewährt. Während des FSJ-K sind insgesamt 25 Seminartage in 3 – 5 Blöcken (nicht vor Ort) abzuleisten. Im gesamten Zeitraum findet eine pädagogische Betreuung statt.

BEWERBUNGSVERFAHREN:

Eine Bewerbung zum FSJ-Kultur ist ab dem 15. Februar 2020 nur online im bundesweiten Bewerbungsportal von www.freiwilligendienste-kultur-bildung.de möglich. Bewerbungsschluss ist der 31.03.2020. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Ihre Bewerbung direkt an das Landratsamt Fürth über unsere Homepage www.landkreisfuertth.de/karriere bis zum 30.04.2020 zu richten.

FRAGEN?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Arbeitsbereichsleiterin der Kommunalen Jugendarbeit, Frau Breitenbach (0911 / 9773 – 1274) oder die Leiterin des Spielmobils, Frau Eißler (0911 / 9773 – 1273), gerne zur Verfügung. Nähere Informationen zum FSJ-Kultur in Bayern finden Sie unter www.fsjkultur-bayern.de



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,

d) das Kind wiederholt sich oder andere gefährdet,

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung in-

nerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

f) die Personensorgeberechtigten gegen gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen, die für Aufnahmen und/oder Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte zu beachten sind, verstoßen,

g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit; Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DIESE ENTSCHEIDUNG BETREUEN SIE NICHT!

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

SOZIALPÄDAGOGIN / SOZIALPÄDAGOGE (FH-DIPLOM/BACHELOR OF ART) (w/m/d)

zur Unterstützung unseres Teams im Bereich Betreuungsstelle (Vollzeit / unbefristet).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Beratung und Ermittlung betreuungsrechtlicher Angelegenheiten in allen stationären und ambulanten Einrichtungen einschließlich des Ankerzentrums (ZAE)
- Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungen einschließlich öffentlicher Beglaubigungen
- Vollständige Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge
- Eigenständige Moderation und Organisation von Arbeitskreisen
- Schulung von ehrenamtlichen Betreuern

SPRECHEN SIE „VERWALTUNG“ UND SOZIALES?

- Abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Studium, Studium der Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit
- sehr gute Fachkenntnisse im Betreuungsrecht sind wünschenswert
- Kommunikationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Eigenverantwortung, Eigeninitiative, Belastbarkeit, Konfliktlösungsfähigkeit
- Sicherer Umgang mit den MS-Office-Standardprogrammen (Word, Excel, Outlook)
- Führerschein der Klasse B (eigener PKW von Vorteil)

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe S12 TVöD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 19.04.2020 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Herr Nölting steht Ihnen gerne unter 0911 / 9773 – 1232 zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

(1) ¹Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Einrichtung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. ²Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) ¹Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kinder-

WIR SUCHEN DICH!

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth kannst auch Du Dich mit Deinem Potenzial und Deinen Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum 01.09.2021

AUSZUBILDENDE (w/m/d)
für den Beruf der/des
VERWALTUNGSFACHANGESTELLTEN
(Fachrichtung Kommunalverwaltung)

DABEI SEIN IST ALLES:

- Vielfältige Einsatzgebiete warten auf Dich: Vom Jugendamt, Umweltschutz oder Verkehrswesen bis zum Büro des Landrats
- Während Deiner dreijährigen Ausbildung wirst Du zum Profi bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen und der Anwendung von Rechtsvorschriften
- Du besuchst außerdem auch die Berufsschule II in Fürth und die bayerische Verwaltungsschule in Nürnberg

MÖCHTEST DU VERWALTUNG SPRECHEN? DANN BRAUCHST DU:

- einen mittleren Bildungsabschluss
- gutes Allgemeinwissen
- Einsatzbereitschaft
- Verantwortungsbewusstsein
- Freude am Umgang mit Menschen

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS DU ZU UNS KOMMST:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zu einer attraktiven Ausbildungsvergütung ab 1.018,26 Euro noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Ausbildungsplatz mit sehr großen Übernahmechancen. Gönn' Dir außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten – und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Damit es auch bei Dir bald amtlich wird, schick uns bitte Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 27. August 2020 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Angelika Seidel steht Dir gerne unter 09 11 / 97 73-11 04 zur Verfügung.



tageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. ²Ob und inwieweit hier ein Mittagessen angeboten wird, entscheidet die Einrichtungsleitung, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden. ³Für den Hort ist die Buchung des Mittagessens verpflichtend.

§ 10

Mindestbuchungszeiten/Ferienbuchung

(1) Die Mindestbuchungszeit beträgt für Krippe und Kindergarten 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

(2) Für den Kinderhort am Asbachgrund gilt folgende Regelung:

1. Die Mindestbuchungszeit liegt für Kinder
a. in den 1. Klassen in der Zeit zwischen 11.45 Uhr und 15.15 Uhr,
b. in den zweiten Klassen zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr
c. in den 3. und 4. Klassen zwischen 12.45 Uhr und 16.00 Uhr.

2. Die Ferienbuchung erfolgt blockweise jeweils für ein Kalenderjahr in folgenden Blöcken

a. bis 14 Tage – nur bei Neuanmeldungen ab September
b. 15 Tage bis 29 Tage
c. 30 Tage bis 44 Tage
d. ab 45 Tage

(3) Für die Kindertagesstätte Storchennest liegt die Mindestbuchungszeit Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 6.45 Uhr und 16.00 Uhr und Freitag in der Zeit zwischen 6.45 Uhr und 15.00 Uhr.

§ 11

Mitwirkung und Information der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch

(1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Angebote der Kindertageseinrichtung, insbesondere die Entwicklungsgespräche, wahrnehmen. ³Darüber hinaus können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12

Aufsichtspflicht, Betreuung und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbstständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.

(2) Im Rahmen der Betreuung kann das Einrichtungspersonal die Bewegungsfreiheit von betreuten Kindern einschränken, wenn der Betrieb oder pädagogische bzw. andere wichtige Gründe dies erfordern.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Bei Hortkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. ³Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der vereinbarten Buchungszeit.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15

Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung

der Kinder wird keine Haftung übernommen.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS) vom 01.04.2020 außer Kraft.

Oberasbach, den 31.03.2020
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

054 Stadt Oberasbach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTaGebS)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTaGebS)

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden, erhoben:

1. Kinderkrippe

a) von 4 bis 5 Stunden	195,00 €
b) von 5 bis 6 Stunden	214,00 €
c) von 6 bis 7 Stunden	233,00 €
d) von 7 bis 8 Stunden	252,00 €
e) von 8 bis 9 Stunden	271,00 €
f) von 9 bis 10 Stunden	290,00 €

2. Kindergarten

g) von 4 bis 5 Stunden	96,00 €
h) von 5 bis 6 Stunden	106,00 €
i) von 6 bis 7 Stunden	116,00 €
j) von 7 bis 8 Stunden	126,00 €
k) von 8 bis 9 Stunden	136,00 €
l) von 9 bis 10 Stunden	146,00 €

3. ¹Kinderhort

a) von 3 bis 4 Stunden	85,00 €
b) von 4 bis 5 Stunden	94,00 €
c) von 5 bis 6 Stunden	103,00 €
d) von 6 bis 7 Stunden	112,00 €
e) von 7 bis 8 Stunden	121,00 €
f) von 8 bis 9 Stunden	130,00 €
g) von 9 bis 10 Stunden	139,00 €

²Bei der Berechnung der Gebühren wird für die Ferienbuchung das Kalenderjahr zugrunde gelegt. ³Für eine Ferienbuchung von 15 Tagen bis 29 Tagen wird ein Kalendermonat, für eine Ferienbuchung von 30 Tagen bis 44 Tagen zwei Kalendermonate und ab 45 Tage drei Kalendermonate durch den höheren Buchungszeitfaktor der Ferienbuchung ersetzt.

(2) ¹Wird die gebuchte Zeit überschritten, wird die nächsthöhere Gebühr berechnet. ²Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(3) ¹Die Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten. ²Für das angebotene Mittagessen ist ein Betrag von monatlich 57,00 € und für Geträn-

ke von monatlich 2,00 € pro Kind zu entrichten. ³Für den Monat August entfällt die Gebühr für das Mittagessen und für Getränke als Ausgleich für alle Ferienzeiten.

(4) ¹Die Gebühren beinhalten i. d. R. nicht Auslagen der Einrichtungen für Materialien, die im Rahmen der Betreuung verarbeitet oder verbraucht werden, für Eintritte und Fahrten sowie für besondere Dienstleistungen, die über die vertraglich zu leistende Betreuung der Kinder hinausgehen. ²Diese Auslagen sind den Einrichtungen je nach Anfall zu erstatten. ³Die Erstattung kann als Vorauszahlung oder als Pauschale erhoben werden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) ab dem zweiten Kind jeweils für das ältere Kind um 50% ermäßigt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTa-GebS) vom 01.04.2019 außer Kraft.

Oberasbach, den 31.03.2020
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Telefonsprechstunde

INFO

Am Mittwoch, **22. April 2020** ist Landrat Matthias Dießl am **Nachmittag von 16 Uhr bis 17 Uhr** im Rahmen der Telefon-Sprechstunde für alle Bürgerinnen und Bürger persönlich zu erreichen. Fragen zu Sachthemen rund um den Landkreis Fürth, wie z.B. Abfallentsorgung, Radwege oder Verkehrsprobleme können unter der Telefonnummer 0911 97 73 10 01 gestellt werden.

Am Telefon können sicher nicht alle Anliegen sofort geklärt werden, trotzdem ist die Telefonsprechstunde eine der schnellsten Möglichkeiten, mit Herrn Landrat Dießl Kontakt aufzunehmen. **Also: Termin gleich vormerken!**